

Satzung Kulturverein Waldböckelheim e.V.

§ 1 Gründungsdatum, Name und Sitz

Am 12.06.2015 wurde der Verein als „Kulturverein Waldböckelheim“ in Waldböckelheim gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Waldböckelheim.

Er ist Mitglied des zuständigen Fachverbandes.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Kulturverein Waldböckelheim bezweckt:

- a) die Pflege des Brauchtums innerhalb der Gemeinde, insbesondere die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, vorwiegend im Straßenkarneval in der Gemeinde Waldböckelheim.
- b) die Förderung sonstiger Brauchtümlicher und kultureller Veranstaltungen, sowie alter Bräuche in der Gemeinde.
- c) die Förderung der Heimatpflege unter anderem durch Beiträge zur Dorfverschönerung und zur Bewahrung historischer Gegenstände und Güter.
- d) die Förderung des heimatkundlichen Bewusstseins und der Bildung.

Weitere Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens können in den Aufgaben-Katalog des Vereins aufgenommen werden. Zur Erfüllung der Aufgaben können durch den Vorstand innerhalb des Vereins einzelne Abteilungen/Fachbereiche gebildet werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine erwerbswirtschaftliche, sondern ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können gemeinnützige Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsmodalitäten und deren Beendigung.

Satzung Kulturverein Waldböckelheim e.V.

§ 4 Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- a) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der juristischen Person, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist zu jedem Quartalsende möglich, und die Erklärung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- b) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung auf Antrag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im Amt gemäß §26 BGB durch den Vorstand aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
- wegen Nichterfüllung eines Jahresbeitrags trotz 2-facher schriftlicher Aufforderung
 - bei schweren oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
 - wegen unehrenhaften oder sittenwidrigen Verhaltens oder sonstiger dem Ansehen des Vereines schädigender Handlungen.
- c) Die Ablehnung der Aufnahme oder Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand, sowie gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand in Schriftform einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der gesamte Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhe sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Mitglieder sind über diese Entscheidung spätestens bei der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5a Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, bis spätestens zum 31. Oktober statt. Die Einladung ergeht bis 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. *spätestens*

Die Einladung wird im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rüdesheim/Nahe veröffentlicht, sowie an geeigneter Stelle im Internet bekannt gegeben. Eine Einladung per E-Mail wird bei bekannter E-Mail-Adresse des Mitglieds (durch das Mitglied kommuniziert) ebenfalls als zulässig angesehen.

Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über die Mitgliedsbeiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Eine Satzungs- und/ oder Zweckänderung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzung Kulturverein Waldböckelheim e.V.

§ 5a ff.

Stimmhaltungen bleiben, ebenso wie ungültige Stimmen, außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Für Mitglieder im Alter zwischen 7 und 16 Jahren können die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht ausüben. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung mit einem Stimmenanteil von einer Stimme vertreten.

Jedes Mitglied kann bis 8 Werktage vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind während der Versammlung zulässig, jedoch nicht zu Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand eine solche für notwendig hält, oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder eine solche mit Einreichung der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 5b Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) ggf. dem/der stellvertretenden Kassierer/in
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) ggf. dem stellvertretenden Schriftführer/in
- g) bis zu acht Fachbereichsleiter/innen oder Beisitzern/innen,

die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Verein vom/von der Vorsitzenden vertreten, der/die stellvertretende Vorsitzende wird im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden tätig.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehört zudem der/die Kassierer/in oder ggf. seine/ihre Stellvertreter/in an. Geschäftsführende Vorstände müssen volljährig sein. Sonstige Vorstände müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand kommissarisch ein Vereinsmitglied ernennen, das in der darauf folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Satzung Kulturverein Waldböckelheim e.V.

§ 8 Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes

Zwei unabhängige Vereinsmitglieder prüfen vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung, tragen das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung vor und führen die Entlastung des Vorstandes herbei.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist ... möglich.

§ 9 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur durch einzig zu diesem Zweck innerhalb von vierzehn Tagen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der ~~aber~~ gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Gemeinde Waldböckelheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, obliegen der Entscheidung durch den Vorstand.

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Waldböckelheim, den 12.06.2015
Kulturverein Waldböckelheim e.V.

Für den Vorstand

Vorsitzender

stv. Vorsitzender

Kassierer